



Nr. 14/19 Donnerstag, 18. April 2019

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

## Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich

Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten individuelle Termine zu vereinbaren, sowie die Online-Services unter [www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php](http://www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php).



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Die (0831) 115 – eine Nummer für alle Behördenfragen:

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

## Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Aufgrund von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. V. m. Art. 89 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das Kemptener Kommunalunternehmen folgende Satzung:

### Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 26. September 2017 (StABl. KE 26/2017) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 1 lautet:

Die Schmutzwassergebühr beträgt **1,89 EUR** pro m<sup>3</sup>.

2. § 10 Abs. 6 lautet:

Wird Grund- oder Quellwasser auf Grund einer Zulassung im Einzelfall nach § 15 Abs. 6 Satz 4 EWS in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, wird hierfür eine Gebühr erhoben. Diese beträgt **1,89 EUR** pro m<sup>3</sup>.

3. § 10 a Abs. 1 lautet:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,53 EUR** pro m<sup>2</sup> pro Jahr.

4. § 10 b Satz 1 lautet:

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren auf **0,83 EUR** je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

### Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Kempten (Allgäu), 11. April 2019  
Kemptener Kommunalunternehmen

Thomas Kiechle  
Oberbürgermeister und  
Verwaltungsratsvorsitzender

## Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am **26.05.2019**

Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Stadt Kempten (Allgäu) wird von **Montag, 06. Mai bis Freitag, 10. Mai 2019** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der Öffnungszeiten von Montag von 8:00

bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:30 Uhr; Dienstag bis Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr im Wahlamt der Stadt Kempten (Allgäu), Kronenstraße 8, Bürgerservicetheke, 87435 Kempten (Allgäu) für Wahlberechtigte zur **Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 06. bis **spätestens Freitag, 10.05.2019, 12 Uhr** im Wahlamt der Stadt Kempten (Allgäu), Kronenstraße 8, Bürgerservicetheke, 87435 Kempten (Allgäu) **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 05. Mai 2019 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieser kreisfreien Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag** eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person. Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 24. Mai 2019, 18 Uhr** bei der Stadt Kempten (Allgäu), Wahlamt, Kronenstraße 8, Bürgerservicetheke, 87435 Kempten (Allgäu), schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung - bis zum 05. Mai 2019 - oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung) - bis zum 10. Mai 2019 - versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchstabe a) genannten Fristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**)

beantragt werden.

- 6. Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- 7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich – einen amtlichen Stimmzettel, – einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, – einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und – ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 25.05.2019), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Kempten (Allgäu), 12.04.2019  
Klaus  
Stadtwahlleiter

## Achte Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Kemptener Kommunalunternehmen“ Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Kempten (Allgäu)

Vom 16. April 2019

Auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

### § 1

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Kemptener

Rechts der Stadt Kempten (Allgäu) vom 17. Juni 1999 (StABl. KE 34/99), zuletzt geändert am 03. März 2017 (StABl. KE 06/17), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) In allen Angelegenheiten, welche mit dem Aufgabenbereich Planung, Aufbau, Organisation, Sicherstellung und Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs zusammenhängen, ist der Vorstand ausschließlich an die Weisungen der Stadt Kempten (Allgäu) in ihrer Eigenschaft als Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gebunden gem. Art. 8 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in seiner jeweils gültigen Fassung. Das Weisungsrecht der Stadt Kempten umfasst insoweit sämtliche strategischen Entscheidungen und jede einzelne Managemententscheidung des Kemptener Kommunalunternehmens in dem in Satz 1 beschriebenen Aufgabenbereich, und zwar sowohl bei ihrer eigenen operativen Unternehmenstätigkeit, als auch als Gesellschafterin anderer Unternehmen im Bereich des ÖPNV. Insbesondere ist der Vorstand bei der Ausübung der Rechte des Kemptener Kommunalunternehmens als Gesellschafterin der Kemptener Verkehrsbetriebe- und Beteiligungs-GmbH & Co. KG, sowie gegebenenfalls als Gesellschafterin von deren Komplementärin in dem in Satz 1 beschriebenen Aufgabenbereich an die Weisungen der Stadt Kempten (Allgäu) gebunden. Dasselbe gilt für eine etwaige Ausübung seiner Rechte als Geschäftsführer der Komplementärin der Kemptener Verkehrsbetriebe- und Beteiligungs-GmbH & Co. KG. Das Weisungsrecht der Stadt Kempten (Allgäu) gilt in dem Umfang, welcher es der Stadt Kempten (Allgäu) ermöglicht, über das Kemptener Kommunalunternehmen, die Kemptener Verkehrsbetriebe- und Beteiligungs-GmbH & Co. KG und jeden anderen von der Stadt Kempten beherrschten Betreiber des ÖPNV auf dem in § 4 Abs. 4 Satz 1 beschriebenen Aufgabenfeld jederzeit eine tatsächliche Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle im Sinne von Art. 5 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und § 108 GWB auszuüben, wird durch die Entscheidungsbefugnisse des Verwaltungsrats nicht in Frage gestellt.“

b) Die bisherigen Abs. 4 bis 8 werden zu Abs. 5 bis 9.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 erhält der Einleitungssatz vor Ziff. 1 folgende neue Fassung:

„Vorbehaltlich der Einschränkungen in Abs. 4 entscheidet der Verwaltungsrat über:“

b) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Im Rahmen des kommunalunternehmerischen Aufgabenbereichs „ÖPNV“ gemäß der Beschreibung in § 4 Abs. 4 Satz 1 ist der Verwaltungsrat bei der Ausübung seiner Entscheidungsbefugnisse nach Abs. 3 an die Weisungen und Vorgaben jeder Art der Stadt Kempten (Allgäu) in ihrer Eigenschaft als Aufgabenträger des ÖPNV gem. Art. 8 BayÖPNVG gebunden. Die Möglichkeit der Stadt Kempten (Allgäu) über das Kemptener Kommunalunternehmen, die Kemptener Verkehrsbetriebe- und Beteiligungs-GmbH & Co. KG und jeden anderen von der Stadt Kempten beherrschten Betreiber des ÖPNV auf dem in § 4 Abs. 4 Satz 1 beschriebenen Aufgabenfeld jederzeit eine tatsächliche Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle im Sinne von Art. 5 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und § 108 GWB auszuüben, wird durch die Entscheidungsbefugnisse des Verwaltungsrats nicht in Frage gestellt.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

3. § 7 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Bei Beschlüssen im Rahmen des Aufgabenbereichs „ÖPNV“ gemäß der Beschreibung in § 4 Abs. 4 Satz 1 gilt vorrangig § 6 Abs. 4.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kempten (Allgäu), 16. April 2019  
Josef Mayr

3. Bürgermeister

in seiner jeweils gültigen Fassung (GWB) auszuüben, die der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entspricht. Entscheidungs- und Weisungsrechte des Verwaltungsrats bestehen in dem in Satz 1 beschriebenen Aufgabenbereich nicht, es sei denn der Verwaltungsrat wird von der Stadt Kempten (Allgäu) in ihrer Eigenschaft als Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs gem. Art. 8 BayÖPNVG lediglich als Instrument zur Übermittlung oder Umsetzung ihrer eigenen, unveränderten Entscheidungen oder Weisungen eingesetzt.“

b) Die bisherigen Abs. 4 bis 8 werden zu Abs. 5 bis 9.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 erhält der Einleitungssatz vor Ziff. 1 folgende neue Fassung:

„Vorbehaltlich der Einschränkungen in Abs. 4 entscheidet der Verwaltungsrat über:“

b) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Im Rahmen des kommunalunternehmerischen Aufgabenbereichs „ÖPNV“ gemäß der Beschreibung in § 4 Abs. 4 Satz 1 ist der Verwaltungsrat bei der Ausübung seiner Entscheidungsbefugnisse nach Abs. 3 an die Weisungen und Vorgaben jeder Art der Stadt Kempten (Allgäu) in ihrer Eigenschaft als Aufgabenträger des ÖPNV gem. Art. 8 BayÖPNVG gebunden. Die Möglichkeit der Stadt Kempten (Allgäu) über das Kemptener Kommunalunternehmen, die Kemptener Verkehrsbetriebe- und Beteiligungs-GmbH & Co. KG und jeden anderen von der Stadt Kempten beherrschten Betreiber des ÖPNV auf dem in § 4 Abs. 4 Satz 1 beschriebenen Aufgabenfeld jederzeit eine tatsächliche Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle im Sinne von Art. 5 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und § 108 GWB auszuüben, wird durch die Entscheidungsbefugnisse des Verwaltungsrats nicht in Frage gestellt.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

3. § 7 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Bei Beschlüssen im Rahmen des Aufgabenbereichs „ÖPNV“ gemäß der Beschreibung in § 4 Abs. 4 Satz 1 gilt vorrangig § 6 Abs. 4.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kempten (Allgäu), 16. April 2019  
Josef Mayr

3. Bürgermeister